

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00028 vom 3. September 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2008.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00028 du 3 septembre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00028 del 3 settembre 2008

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern (5.10. - 31.12.2001) | Der Beschwerdeführerin wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt. Die Kapitalsteuer, welche nach Bewilligung der prov. Nachlassstundung bis zum Vorliegen des genehmigten Nachlassvertrags anfällt, stellt keine Masseverbindlichkeit dar, sondern fällt unter den gerichtlich genehmigten Nachlassvertrag. Denn sie entsteht unabhängig vom Einfluss des Sachwalters und unterliegt in diesem Sinn auch nicht seiner Genehmigung (im Unterschied zu den transaktionsbezogenen Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuer oder Sozialversicherungsabgaben). Allein aus dem Umstand der befristeten Weiterführung der Geschäfte kann nicht indirekt auf Zustimmung des Sachwalters zur Kapitalsteuer geschlossen werden, was jedoch Voraussetzung für die Begründung einer Masseschuld während dieser Periode bildet (Art. 310 Abs. 2 SchKG). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

SchKG).

E. 2.1

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital (§ 78 StG). Steuerbar ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 79 Abs. 2 StG). Steuerobjekt der Kapitalsteuer bildet das sog. Eigenkapital des Unternehmens. Die Kapitalsteuer ist eine nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfende Steuer (vgl. Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz,

E. 2.2

Gemäss § 59 Abs. 1 StG beginnt die Steuerpflicht der juristischen Person mit deren Gründung, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von ihm Kanton steuerbaren Werten. Die Steuerpflicht endet unter anderem mit dem Abschluss der Liquidation (§ 59 Abs.

E. 2.2.1

Vom eigentlichen Konkursverfahren zu unterscheiden ist das Nachlassverfahren im Sinn von Art. 293 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG). Dieses hat zum Ziel, der Gesellschaft den Konkurs bzw. die Zwangsvollstreckung zu ersparen und für deren Gläubiger ein besseres Liquidationsergebnis zu erzielen. Dabei nähert sich der Nachlassvertrag mit

Vermögensabtretung im Sinn von Art. 317 ff. SchKG stark dem Konkurs, geht es doch letztlich um eine in Art des Konkurses durchzuführende, jedoch von manchen formellen Vorschriften befreite Vermögensliquidation (vgl. Kurt Ammon/Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetriebs- und Konkursrechts, 7. A., Bern 2003, § 53 N. 17). Der Handelsregistereintrag bleibt während der Nachlassstundung unverändert – erst mit der richterlichen Genehmigung des Nachlassvertrags ist bei Schuldner, die im Handelsregister eingetragen sind, der Firma der Zusatz "in Nachlassliquidation" beizufügen (Art. 319 Abs. 2 SchKG). Erst auf diesen Zeitpunkt erlöschen auch das Verfügungsrecht des Schuldners und die Zeichnungsbefugnis der bisher Berechtigten.

E. 2.2.2

Während der (provisorischen oder definitiven) Nachlassstundung besteht damit ein Schwebezustand in mehrfacher Hinsicht: Zunächst ist offen, ob überhaupt ein Nachlassvertrag zustande kommt, welcher der Bestätigung des Nachlassrichters zugänglich ist (Art. 306 SchKG). Sodann ist die Art des Nachlasses (ordentlicher Nachlassvertrag oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) in aller Regel ebenfalls offen. Zutreffend ist damit die vorinstanzliche Feststellung, dass allein mit der Bewilligung der Nachlassstundung eine Gesellschaft weder aufgelöst noch damit eine sofortige Verselbständigung des Schuldnervermögens verbunden ist. Masseverbindlichkeiten können im Fall eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung während der Nachlassstundung daher auch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Sachwalters entstehen (Art. 310 Abs.

E. 2.2.3

Ist der Nachlassvertrag indessen gerichtlich bestätigt, wird er für alle Gläubiger verbindlich, deren Forderungen entweder vor der Bekanntmachung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind (Art. 310 Abs. 1 Satz 1 SchKG). Dies gilt auch für Steuerforderungen. Dabei umfasst der Nachlassvertrag gemäss einhelliger Lehre die bis zur Bestätigung des Nachlassvertrags aufgelaufenen fälligen Steuerbeträge (vgl. Hans Frey in: Martin Zweifel/Peter Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. A., Basel/Genf/München 2008, Art. 165 DBG N. 40; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 173 N. 56). Dieser Auffassung ist jedenfalls für die hier zu beurteilenden Kapitalsteuer beizutreten: Bei der Bewilligung der Nachlassstundung handelt es sich nach dem Gesagten nicht um die eigentliche Konkursöffnung. Die Schuldnerin besteht aus Sicht der Kapitalsteuer weiter und diese Kapitalsteuer wächst – vom Vorgang der Stundungsbewilligung unberührt – sukzessive mit dem Zeitablauf weiter an (RB 1982 Nr. 94). Dabei entsteht sie als reine Statussteuer unabhängig vom Einfluss des Sachwalters und unterliegt in diesem Sinn auch nicht seiner Genehmigung, im Gegensatz etwa zu den vom Beschwerdeführer angeführten transaktionsbezogenen Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Grundstückgewinnsteuern oder Sozialversicherungsabgaben. Allein aus dem Umstand der befristeten Weiterführung der Geschäfte – häufig und gerade vorliegend unter gänzlich veränderten Rahmenbedingungen – kann nicht indirekt auf Zustimmung des Sachwalters zur Kapitalsteuer geschlossen werden, was Voraussetzung für die Begründung einer Masseschuld während dieser Periode bildet (Art. 310 Abs. 2 SchKG). In diese Richtung geht denn auch die Meinungsäußerung des Bundesgerichts in BGE 96 I 244 E. 3, wonach es eben fraglich sei, das Privileg der Masseverbindlichkeit nach dem damaligen Art. 316 c Abs. 2 aSchKG auch auf öffentlich-rechtliche Forderungen auszuweiten, welche direkt nach Gesetz entstehen und nicht "vertraglich" eingegangen werden können. Weiter

entsteht auf diese Weise auch kein Widerspruch zur verwaltungsgerichtlichen Praxis, wonach im Fall eines Konkurses während der Steuerperiode nur der dem Zeitraum vor Konkurseröffnung entsprechende Anteil der Steuerforderung im Konkurs eingegeben werden kann (RB 1982 Nr. 94). Fliesst die Kapitalsteuer auf diesem Weg in den Nachlassvertrag ein, ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) nicht verletzt wird.

E. 2.3

Damit ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen, wonach die streitbetroffene Kapitalsteuer gegenüber der A AG zu eröffnen ist und unter den gerichtlich genehmigten Nachlassvertrag fällt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und ist der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG), die sich betreffend der Höhe nach derjenigen orientiert, welche die Vorinstanz unbeanstandet zugesprochen hat. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.